

(5) Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel auf die Bezugsansprüche hat in Reinnährstoffen zu Richtgehalten zu erfolgen. Die Richtgehalte werden von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik festgesetzt.

(6) Bezugsberechtigt ist der Verbraucher, der die Flächen im Wirtschaftsjahr 1951/52 bewirtschaftet.

§ 6:

(1) Die Räte der Gemeinden stellen Gemeindebezugslisten in vierfacher Ausfertigung aus, aus denen die Namen der Verbraucher, die Anbauflächen sowie die ihnen zustehenden Bezugsmengen ersichtlich sind. Der Vorsitzende der Ortsvereinigung der VdGB (BHG) hat diese Gemeindebezugslisten gegenzuzeichnen.

(2) Die Räte der Gemeinden behalten 1 Exemplar und leiten 2 Exemplare der Gemeindebezugslisten an die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. und 1 Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises, der die darin gemachten Angaben zu überprüfen hat.

(3) Die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. versehen beide Gemeindebezugslisten mit ihrem Stempel und reichen 1 Exemplar an die für sie zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, weiter.

(4) Für die nicht ablieferungspflichtigen Betriebe bis 1,0 ha und für Kleingärtner und Kleinsiedler stellen die Räte der Gemeinden gesonderte Gemeindebezugslisten ohne Angabe der Namen der Verbraucher aus. Die Gemeindebezugslisten enthalten lediglich die zusammengefaßte, von dieser Verbrauchergruppe in jeder Gemeinde bewirtschaftete Gesamtfläche. Die Räte der Gemeinden übergeben der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. mit der Gemeindebezugsliste eine formlose Aufstellung, aus der die Namen und die Hektarflächen der Betriebe bis 1,0 ha oder die Namen und die Größen der Orts- oder Ortsuntergruppen der Kleingartenhilfe des FDGB zu ersehen sind.

§ 7

(1) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, sind verpflichtet, für jede VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G., die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. für jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Abnehmerkartei zu führen, die Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, dessen Ansprüche nach Mengen und Nährstoffart sowie die hiergegen gelieferten Mengen enthält.

(2) Jede VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat außerdem eine Bezugskartei zu führen, die ihre Bezugsansprüche und die Menge der hiergegen erhaltenen Düngemittel, getrennt nach Nährstoffen und Warensorten, enthält.

(3) Die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. hat über sämtliche Zu- und Abgänge ordnungsgemäß Nachweis zu führen.

(4) Die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. ist verpflichtet, jeweils am Monatsende den Anfangsbestand, sämtliche Zu- und Abgänge und den Endbestand aller Warensorten an die zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu melden (Umsatzmeldung).

(5) Die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, fertigen an Hand der Umsatzmeldungen Kreisumsatzmeldungen an und senden je eine Ausfertigung an die Räte der Kreise, die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder, die Landesverbände der VdGB (BHG) und an die Deutsche Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz.

(6) Die am 31. Juli 1952 durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. anzufertigende Umsatzmeldung ist in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, einzureichen. Die Niederlassungen haben eine Ausfertigung an ihre Zentrale weiterzugeben.

§ 8

Alle Bezugs- und Belieferungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 1953 aufzubewahren.

§ 9

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Räte der Kreise und Gemeinden haben die ordnungsgemäße Erfüllung der Bezugsansprüche der Verbraucher durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. mit Unterstützung der Kreisverbände und Ortsvereinigungen der VdGB (BHG) sowie der Deutschen Handelszentrale Chemie, Abteilung Düngemittel und Pflanzenschutz, zu kontrollieren.

§ 10

Für die Versorgung der volkseigenen Güter und der volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei wird eine Sonderregelung getroffen.

Berlin, den 31. Juli 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister